§ 1

Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft wird der Beginn der Schonzeit für Ringeltauben und Türkentauben für das Gebiet des Regierungsbezirks Hannover vom 1. Mai um vier Wochen auf den 1. Juni zurückverlegt.

§ 2

Gleichzeitig wird alle Jagdbezirke des in § 1 genannten Gebietes der verstärkte Abschluß von Ringel- und Türkentauben angeordnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft. Sie tritt am 1. Juni 1975 außer Kraft.

Hannover, den 24. April 1975

Der Regierungspräsident in Hannover
I. V.
Wälzholz

Verordnung
über die Festsetzung eines Quellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Eilsen vom 16. Januar 1975

Auf Grund der §§ 112, 39, 40, 41, 115 Abs. 2, 117 Abs. 1 Nr. 1 und der §§ 138, 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1970 (Nds. GVBl. S. 457) und auf Grund des § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in der Fassung vom 15. 8. 1967 (BGBl. I S. 909) wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze der staatlich anerkannten Heilquellen der Landesversicherungsanstalt Hannover in Bad Eilsen wird ein Quellenschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

(1) Staatlich anerkannte Heilquellen in Bad Eilsen sind

Nordbrunnen und Adolfbrunnen
(beide Flurstück 30/4, Flur 2 der Gemarkung Eilsen) und

Georgsbrunnen und Julianenbrunnen
(beide Flurstück 80/4 Flur 2 Gemarkung Eilsen)

(2) Die Quellen sind gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten in Hannover vom 15. 1. 1969 — Az.: 503/Q 0.05 staatlich anerkannt worden.

§ 3

Die Festsetzung des Quellenschutzgebietes erfolgt zugunsten der Landesversicherungsanstalt Hannover.

§ 4

Das Quellenschutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzone I	(Fassungsbereich)
Schutzzone II	(engere Zone)
Schutzzone III	(weitere Zone, innerer Bereich)
Schutzzone IV	(weitere Zone, äußerer Bereich)

§ 5

(1) Schutzzone I umfaßt

den Nordbrunnen, Adolfbrunnen, Julianenbrunnen und Georgenbrunnen mit je einem Schutzkreis von 30 m Radius, gemessen von der jeweiligen Brunnenfassung aus.

(2) Die übrigen Schutzzonen werden wie folgt begrenzt:

Schutzzone II (engere Zone):

Die Grenzen der Schutzzone II sind auf den Flurkarten mit grün gekennzeichnet.

Von der Auebrücke der Obernkirchener Straße der Flur 2 Bad Eilsen vom rechten Ufer in südlicher Richtung westlich des Flurstückes 4/4 entlang bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 4/3. Dann in östlicher Richtung entlang dieser Flurstücksgrenze bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 2/9, 2/8, 2/2. Von hier in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 2/9 und 4/3 bis zum Bahndamm Flurstück 5/1. Von hier entlang des Bahndammes in süd-östlicher Richtung bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 16/1, 5/1 und 483/17. Von hier nach Süden über den Bahndamm zum Grenzpunkt 17/1, 15/1 und 20/2. Dann den Weg 17/1 entlang bis zur Friedrichstraße Flurstück 89/2. In südlicher Richtung der Friedrichstraße entlang bis zur Bahnhofstraße. Von hier nach Westen bis 27 m westlich des Grenzpunktes 26/1 und 28/2 der Finanzlehranstalt. Dann in südlicher Richtung die Bahnhofstraße kreuzend gradlinig an der Ostseite der Flurstücke 108/39, 34/1, 16/3, 16/4 bis an den Weg Flurstück 17 der Flur 2 in der Gemarkung Heeßen. Von hier an der Südseite der Flurstücke 16/4; 16/3 und 29/2 entlang bis zur Aue in gradliniger Verlängerung weiter bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 27/1 und 139/20 und 138/20. Von diesem Punkt dann in nördlicher Richtung entlang der Flurstückgrenze 27/1 bis zur Süd-West-Ecke des Stallgebäudes längs der Süd-Ost-Grenze desselben vorbei in gradliniger Verlängerung über die Bahnhofstraße bis an das Flurstück 80/4.

Von hier in westlicher Richtung längs der Bahnhofstraße bis zur Einfahrt des Badehotels. Ab diesem Punkt verläuft die Linie in nördlicher Richtung entlang der Mauer bzw. des Badehotelgebäudes bis zur Harrlallee. Von hier 45 m in westlicher Richtung an der Südseite der Harrlallee entlang. Von diesem Punkt gradlinig in nördlicher Richtung bis an die Süd-Ost-Gebäudeecke des Fürstenhofes. Dann an der östlichen Seite des Gebäudes weiter nach Norden und 40 m in gradliniger Verlängerung an der Mauer entlang. Ab diesem Punkt in östlicher Richtung gradlinig entlang der Mauer vor dem Kurmittelhaus über die Brunnenpromenade bis zum Steingarten. Von hier in nördlicher Richtung bis an das Schwimmbad-Gebäude. Dann in östlicher Richtung entlang der Schwimmbad-Einfriedigung bis zum Aueweg. Von hier an der westlichen Seite des Aueweges nach Norden bis zum Bahndamm 85/4. Dann an der Nordseite des Bahndammes entlang bis zur Obernkirchener Straße. Von hier nach Osten an der Nordseite der Flurstücke 87/1 und 86/1 entlang bis zum Ausgangspunkt an der Auebrücke.

Schutzzone III (weitere Zone, innerer Bereich):

Die Grenzen dieser Schutzzone sind auf den Flurkarten mit rot gekennzeichnet.

Von der Auebrücke der Flur 2, Bad Eilsen, südlich an der Obernkirchener Straße entlang in nördlicher Richtung bis zum Grenzpunkt des Flurstückes 66/1 der Flur 4, Bad Eilsen. Von hier aufwärts des Bachlaufes Tiefenthal-Beeke in östlicher Richtung bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 14/127 der Flur 5, Gemarkung Bad Eilsen. Die Grenze wendet sich an diesem Punkt nach Süden bis zur Mitte der Flurstücksgrenze 14/133. Von hier in nördlicher Richtung südlich entlang des Tannenweges (Kammweg) bis zum Wasserwerk am Schurrbrink. Hier wendet sich die Grenze nach Süden und verläuft an der West-Seite des ebenfalls abgehenden Waldweges entlang über den Heeßer Berg bis zum Heeßer Weg. Ab diesem Punkt in südwestlicher Richtung entlang des Heeßer Weges nach

Heeßen und weiter an der Nordseite der Bückebergstraße gradlinig über die Hauptstraße bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstückes 10, Flur 2, der Gemarkung Heeßen.

Die Grenze wendet sich hier nach Norden entlang des Bahndammes bis zum zweiten Grenzpunkt des Flurstückes 8 und von dort in westlicher Richtung über den Bahndamm südlich der Flurstücke 19/25; 19/24; 19/2; 19/3; 19/4; 34; 38/2, gradlinig über die Aue weiter südlich des Weges 12/1 entlang bis zur Landstraße 451. Ab diesem Punkt entlang der Bückeburger Straße in nördlicher Richtung bis Einmündung der Feldstraße. Hier wendet sich die Grenze nach Westen und verläuft nördlich der Feldstraße entlang bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 8/14 der Flur 5, Gemarkung Bad Eilsen. Dann an der westlichen Grenze dieses Flurstückes entlang nach Norden bis zum Flurstück 2/1. Von hier nach Westen südlich der Flurstücke 2/1 und 105/1 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstükkes 105/1. Hier wendet sich die Grenze nach Norden bis zur Wilhelmstraße. Von hier nach Westen an der Südseite der Wilhelmstraße und des Feldweges entlang bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 53/14 und 12/3 der Flur 6, Gemarkung Bad Eilsen. Ab hier verläuft die Grenze entlang des Flurstückes 12/3 zunächst nach Norden und ca. 100 m nach Westen bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 12/3. Von hier entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 42/2, 2/1 und 38/1 der Flur 6, Gemarkung Bad Eilsen. Ab hier verläuft die Grenze gradlinig durch den Eilser Harrl über die Höhe 205,6 m des Lichten Brinkes bis zum Kammweg. Hier wendet sich die Grenze nach Osten entlang des Kammweges am Steinernen Tisch vorbei bis zur Einmündung des Kinderweges. Hier wendet sich die Grenze nach Südosten und verläuft gradlinig bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 13/1 an der Gerhard-Hauptmann-Straße. Von hier läuft die Grenze an der Süd-Seite der Gerhard-Hauptmann-Straße weiter und überquert die Graf-Wilhelm-Straße und die Bückeburger Straße bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 87/1 der Flur 2, Gemarkung Bad Eilsen. Ab hier südlich der Obernkirchener Straße entlang bis zur Auebrücke, dem Ausgangspunkt.

Schutzzone IV (weitere Zone, äußerer Bereich):

Die Grenzen dieser Schutzzone sind auf den Flurkarten mit blau gekennzeichnet.

Von der Auebrücke des Stapelweges in Ahnsen in östlicher Richtung entlang der Südseite des Bachlaufes Flurstück 17 der Flur 3, Ahnsen (auch Bombeeke genannt), unter der Kreisstraße 19, Bad Eilsen-Röhrkasten, hindurch. Weiter in ost-süd-östlicher Richtung über das Grundstück der Gärtnerei Loges in Röhrkasten, bachaufwärts südlich vom Klippschloß, Sundern und des Obernkirchener Stiftwaldes vorbei, südlich der Gaststätte Waldgrund vorbei, unter dem Krainhäger Weg weiter bachaufwärts in den Bückeberg bis zur Landesstraße 442, Steinbergen-Obernkirchen, km 7,185.

Von hier entlang der Landstraße 442 in südlicher Richtung weiter durch die Ortschaft Buchholz bis zur Kreuzung der Landesstraße 442 und 443 nördlich der Autobahnbrücke Arensburg. Von hier entlang der Nordseite der Landesstraße 443 in westlicher Richtung weiter bis zur Eibmündung an der Bundesstraße 83. Von hier an der Nordseite der Bundesstraße 83 entlang in Richtung Bückeburg bis km 6.375 dann quer über die Bundesstraße 83 in südwestlicher Richtung weiter entlang der Nordseite der Poststraße nach Luhden durch die Ortschaft bis zur Kreisstraße 8. Von hier in westlicher Richtung nördlich der Kreisstraße entlang in Richtung Schermbeck bis zur Schermbecker Drift km 1.610. Von hier in nördlicher Richtung an der Ostseite des Feldweges Schermbecker Drift bis zur Bundesstraße 83, km 4.05. Von hier in westlicher Richtung an der Nordseite der Bundesstraße in Richtung Bückeburg entlang bis zu km 3.700. Von km 3.700 in nördlicher Richtung gradlinig zum Idaturm auf dem Harrl. Von hier in nordöstlicher Richtung zum km-Punkt 2.500 an der Kreisstraße 6, Bückeburg — Bergdorf — Ahnsen. Dann an der Südseite dieser Straße (Bückeburger Straße) nach Osten bis zur Einmündung der Schulstraße entlang bis zur Einmündung auf die Landesstraße 451, Vehlen — Ahnsen — Klein-Eilsen. Auf dieser Landesstraße weiter nach Norden bis zur Einmündung des Stapelweges. Weiter an der Südseite dieses Weges in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Auebrücke.

§ 6

(1) Innerhalb des Quellenschutzgebietes sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten oder beschränkt zulässig (genehmigungspflichtig):

(v = verboten; g = genehmigungspflichtig; – = keine Beschränkung)

Lfd. Nr. (2)		Schutzzone I	II	III	IV
1.	Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten i. S. § 41 a Abs. 2 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) mit der Einschränkung nach § 8.	v	v	–	–
2.	Die unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, die oberirdische in Behältern v. über 25.000 l Inhalt und öffentliche Tankstellen mit der Einschränkung nach § 8.	v	v	v	g
3.	Die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten in unterirdischen Behältern über 25.000 l und in oberirdischen über 40.000 l Inhalt.	v	v	v	v
4.	Errichtung von Rohrleitungsanlagen (§ 41 a Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes — NWG) zum Befördern wassergefährdender Stoffe über eine Grundstückseinheit hinaus	v	v	v	g
	mit Ausnahme der Errichtung von Rohrleitungen für Rohöl, welches an Ort und Stelle gefördert wird.	v	v	g	–
5.	Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren Chemikalien (z. B. Halden grundwassergefährdender Stoffe), sofern Versickerung möglich, sowie die Ablagerung von Öl, Teer, Phenol, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichteten Gruben oder ohne besondere Absicherungsmaßnahmen.	v	v	v	v
6.	Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren Chemikalien (z. B. Halden grundwassergefährdender Stoffe), sowie die Ablagerung von Öl, Teer, Phenol, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln jedoch in sorgfältig gedichteten Gruben.	v	v	–	–
7.	Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie sowie der Umgang mit radioaktiven Stoffen (Beförderung,	v	v	v	v

Lfd. Nr.		Schutzzone I	II	III	IV
	Bearbeitung, Versenkung und sonstige Verwendung, ausgenommen zu medizinischen Zwecken).				
8.	Versenkung von Abwasser und Kühlwasser.	v	v	v	v
9.	Versenkung radioaktiver Stoffe.	v	v	v	v
10.	Errichtung und Unterhaltung von Betrieben mit Ausstoß gefährlicher Abwässer, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Gebiet hinausgeleitet und ausreichend aufbereitet wird.	v	v	v	v
11.	Geschlossene (Gruppen-)Bebauung ohne Anschluß an eine gemeindliche zentrale Kanalisation sowie Errichtung von Betrieben mit grundwassergefährdendem Abwasser.	v	v	–	–
12.	Durchleiten von Abwasser ohne besondere Sicherung.	v	v	–	–
13.	Verrieselung und Verregnung von Abwasser.	v	v	v	v
14.	Fäkal-Düngung.	v	v	–	–
15.	Unsachgemäße Verwendung von Handelsdünger und Aufwuchsmitteln sowie Schädlingsbekämpfungsmitteln.	v	v	v	v
16.	Entleerungen von Wagen der Fäkalabfuhr — außer normaler Düngung.	v	v	v	v
17.	Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen.	v	v	v	–
18.	Neuanlage von Mülldeponien und Ablagerung von Müll und Abfall.	v	v	v	v
19.	Anlage von Flugplätzen, Notabwurfplätzen, militärische Anlagen, Übungsplätzen und Durchführung von milit. Übungen.	v	v	v	g
20.	Anlage von Parkplätzen.	v	g	g	–
21.	Errichtung von Betrieben zur Kraftfahrzeugpflege und -reparatur.	v	v	v	–
22.	Verwendung v. wassergefährdenden Straßenbaustoffen (z. B. Teer).	v	v	v	–
23.	Neuanlagen für die dauernde Zutageförderung von Grundwasser mit Ausnahme noch zu erschließender Heilquellen.	v	v	v	g
24.	Grundwasserabsenkung (Wasserhaltung) mit Ausnahme von Wasserhaltungsarbeiten zur Erhaltung der Heilquellen.	v	v	g	–
25.	Grundwasserabsenkung (Wasserhaltung) auf mehr als 3.00 m u. Gel.	v	v	v	g
26.	Sprengungen — mit Ausnahme von Stubbensprengungen in den Forstgebieten der Schutzzonen III und IV —.	v	v	g	g
27.	Bodeneingriffe von mehr als 1,80 m unter Gelände.	g	g	–	–
28.	Bodeneingriffe von mehr als 2,5 m mit Ausnahme von Unterhaltungsarbeiten an den Fassungen der Heilquellen.	v	v	g	–
29.	Bodeneingriffe von mehr als 5,0 m.	v	v	v	g
30.	Bodeneingriffe von mehr als 15,0 m.	v	v	v	v
31.	Fäkalgruben, Miststellen, Abwassersammelgruben und ortsfeste Gärfuttermieten (in wasserdichter Ausführung und abflußlos).	v	v	g	–
32.	Bergbauliche Arbeiten.	v	v	g	g
33.	Anlage von Zelt-, Lager- und Campingplätzen und Neuanlage von Sportplätzen.	v	v	g	g
34.	Arbeiten zum Zwecke der Veränderung der Quellfassung.	g	g	–	–

(3) Soweit eine genehmigungsbedürftige Maßnahme einer Baugenehmigung bedarf, entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten — obere Wasserbehörde —.

geänd. durch VO v. 6.1.97, Neufassung.

(4) In der Schutzzone I (Fassungsbereich der Heilquellen) ist der Schutz der Fassungsanlage vor jeder Verunreinigung und sonstigen qualitativen Beeinträchtigung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist der Fassungsbereich jeder Heilquelle in geeigneter Weise abzuschirmen.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verbote und Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 7

Eine Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Nutzungen auf die durch diese Verordnung geschützten Heilquellen nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhindert werden können.

§ 8

(1) Denjenigen, die in der Schutzzone II wassergefährdende Flüssigkeiten lagern — z. B. Ölheizungen mit Heizölbehältern u. ä. — vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1 —, sowie diejenigen, welche in der Schutzzone III öffentliche Tankanlagen betreiben, Heizöl in unterirdischen Behältern oder in oberirdischen von mehr als 25.000 l Inhalt — und oberirdisch mehr als 40.000 l Inhalt — lagern und denen hierfür von der zuständigen Behörde die erforderliche Genehmigung erteilt worden ist, wird zur Beseitigung oder Stillegung der Anlage eine Frist bis zum 2. 1. 1980 gewährt.

Dieses gilt in der Schutzzone II auch für die Benutzung von Ölöfen in Verbindung mit der Lagerung von Heizöl.

(2) Für alle in den Zonen II bis IV ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichteten und betriebenen Anlagen ist umgehend um Genehmigung anzusuchen.

(3) Alle in Betrieb befindlichen Anlagen sind in technischer Hinsicht umgehend nach einem Zeitplan der Dringlichkeit (Zone, Alter, Nichtgenehmigung usw.) zu überprüfen.

(4) Bei Gefahr im Verzug sind solche Anlagen sofort außer Betrieb zu setzen und vor Wiederaufnahme des Betriebes mindestens provisorisch in einen betriebsbereiten Zustand (Einlegen von Dichtungsblasen, Dichtung der Leitung u. ä.) in einen Zustand zu versetzen, der ein Versickern wassergefährdender Flüssigkeiten in den Untergrund ausschließt.

§ 9

Die Höhe der Entschädigung, die zu leisten ist, soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, wird auf Antrag gemäß §§ 45 ff NWG von dem Regierungspräsidenten in Hannover als obere Wasserbehörde festgesetzt.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt handelt ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit wird nach §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in der geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der geltenden Fassung und nach §§ 138, 140 NWG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— Deutsche Mark geahndet.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Januar 1975

Der Regierungspräsident in Hannover
Baier

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Quellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Eilsen vom 06. 01. 1997

Auf Grund des § 142 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 1 und 2 und 170 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1995 (Nds. GVBl. S. 478) wird verordnet:

Artikel I

Paragraph 6 Abs. 3 der Verordnung über die Festsetzung eines Quellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Eilsen vom 16. Januar 1975 (Abl. RBHan. S. 447) erhält folgende Fassung:

„Über die Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen von Verboten dieser Verordnung entscheidet der Landkreis Schaumburg als untere Wasserbehörde."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 06. 01. 1997

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage

Waldhoff